Nr. 41. Verordnung,

die Vornahme von Ergänzungswahlen für die II. Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 31. August 1887.

Nach § 115 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 in Verbindung mit Punkt III des zu Abänderung derselben erlassenen Gesetzes vom 3. December 1868 sind im lausenden Jahre die Stände des Landes zu einem ordentlichen Landtage einzuberusen und deshalb die ersorderlichen Ergänzungswahlen für die II. Kammer, und zwar in folgenden Wahlkreisen:

im 5. Wahlkreis der Stadt Dresden, im 3. Wahlkreis der Stadt Leipzig, im Wahlkreise der Stadt Zwickau, im 4., 6., 7., 8., 10., 14., 17., 18., 19. und 22. städtischen Wahlkreise, sowie im 3., 8., 13., 17., 22., 23., 25., 26., 28., 34., 36., 37., 38., 39., 43. und 45. Wahlkreise des platten Landes vorzunehmen.

In Gemäßheit von § 22 des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. December 1868 (G.= u. B.=Bl. S. 1373) werden die betheiligten Behörden ange-wiesen, die zu Veranstaltung dieser Ergänzungswahlen erforderlichen Einleitungen uns verweilt zu treffen.

Die Abgabe der Stimmen hat in allen vorstehend aufgeführten Wahlkreisen

am 18. October 1887

stattzufinden.

Hiernächst wird noch ausdrücklich barauf aufmerksam gemacht, daß die Stadt Limsbach nach der Berordnung vom 31. December 1882 (G.= u. B.'=Bl. 1883, S. 2) dem 14. städtischen Wahlkreise zugehört, und daß Ortschaften und Ortstheile, welche zu einem Stadtgemeindebezirke geschlagen worden sind, mit der Stadt, deren Bestandtheil sie jetzt bilden, zu wählen haben, wogegen im Uebrigen die in der Beisuge sub 5 zu der Aussführungsverordnung zum Wahlgesetze vom 4. December 1868 (G.= u. B.=Bl. S. 1382) ausgesührten Wahlkreise in der zeitherigen, durch diese Beisuge bestimmten Zusammenssetzung verbleiben und sonach insbesondere in den einzelnen betheiligten Wahlkreisen des platten Landes, soweit sie in der gedachten Beisuge nach Gerichtsamtsbezirken bezeichnet sind, diesenigen ländlichen Ortschaften und Ortstheile zu wählen haben, welche zur Zeit